

Aktuelle datenschutzrechtliche Entscheidungen 2025

Mag. Maximilian Donath

Diese Präsentation dient ausschließlich als Vortragsunterlage.

Es besteht kein Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit.

Es werden nicht alle datenschutzrechtliche Entscheidungen aus 2025 besprochen!

Diese Unterlagen ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall und dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden.

Es wird keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, insbesondere nicht für deren Richtigkeit und Aktualität, übernommen.

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und über KWR-Website abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Während des Webinars werden alle Teilnehmer:innen stummgeschaltet.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare. Wir bemühen uns, alle Fragen bestmöglich nach dem Vortrag zu beantworten.
- Die Dauer des Webinars beträgt ca. 1 Stunde.

Bonitätsprüfung & automatisierte Entscheidungsfindung

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde einer vollautomatisierten Bonitätsprüfung durch den KSV1870 unterzogen. Diese führte zu einer (ebenfalls vollautomatisierten) Ablehnung des Vertragsabschlusses mit dem Energielieferanten. Der Beschwerdeführer ist gegen die Beschwerdegegner aufgrund einer

- Verletzung im Recht, nicht einer automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruht (Art 22 DSGVO),
- einer behaupteten Verletzung im Recht auf Auskunft und
- einer Verletzung in den Rechten nach Art 13 und 15 DSGVO vorgegangen.

Bonitätsprüfung & automatisierte Entscheidungsfindung

Entscheidung der DSB

- Der Beschwerde gegen den KSV 1870 wurde vollinhaltlich stattgegeben und diesem unter anderem aufgetragen, die Datenverarbeitung mit sofortiger Wirkung einzustellen und dem Beschwerdeführer binnen 4 Wochen eine vollständige, transparente und verständliche Auskunft zu erteilen.
- Im Hinblick auf den Energielieferanten wurde der Beschwerde nur teilweise stattgegeben, insbesondere wurde aber das Begehr ein Verarbeitungsverbot hinsichtlich der automatisierten Entscheidung über den Abschluss eines Energieliefervertrages, auszusprechen abgewiesen.
- Dem Energielieferanten wurde ferner aufgetragen, die Auskunft nach Art 15 Abs 1 lit h DSGVO nachzuholen.

Verwendung von Fotos eines ehemaligen Arbeitnehmers?

Sachverhalt

- Der Beschwerdeführer war bis Juli 2023 als Projektmanager bei der Verantwortlichen beschäftigt. Während des Arbeitsverhältnisses entstanden zahlreiche Fotos und Videos, die auf mehreren Plattformen veröffentlicht wurden.
- Nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangte der Beschwerdeführer die Löschung dieser Fotos und Videos. Die Verantwortliche entfernte aber nur jene Beiträge, in denen er allein zu sehen war, nicht aber Gruppenfotos und berief sich dabei auf ein berechtigtes Interesse an der weiteren Nutzung der Fotos und Videos für Marketingzwecke.

Verwendung von Fotos eines ehemaligen Arbeitnehmers?

Entscheidung der DSB

Die DSB überprüfte in Folge, ob die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgte und kam zu folgendem Ergebnis:

- Die während des Arbeitsverhältnisses erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung wird spätestens mit dem Löschbegehrn widerrufen, weswegen die Verarbeitung nicht auf Art 6 Abs 1 lit a DSGVO gestützt werden kann.
- Der Verweis auf ein berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ist nicht statthaft, da die kumulativen Voraussetzungen iSd der Rechtsprechung des EuGH nicht erfüllt sind.

Strafregisterauszug im Rahmen von Bewerbungen?

Sachverhalt

- Im Rahmen eines Bewerbungsprozesses übermittelte eine Bewerberin einen Strafregisterauszug an ein Unternehmen, um dieses zu informieren, dass ein Eintrag wegen schweren Betrugs besteht. In weiterer Folge wurde das Management per E-Mail über den Strafregisterauszug und bat um Entscheidung im Hinblick auf die Bewerbung.
- Nachdem die Bewerberin eine Absage hinsichtlich des anvisierten Anstellungsverhältnisses erhielt, forderte sie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten. Das Unternehmen löschte die mit der Bewerbung in Verbindung stehenden Daten mit Ausnahme der E-Mail an das Management. Die Bewerberin erachtete sich in ihrem Recht auf Löschung und Geheimhaltung verletzt und erhob Datenschutzbeschwerde bei der DSB.

Strafregisterauszug im Rahmen von Bewerbungen?

Entscheidung

- Gemäß Art 17 Abs 3 lit e DSGVO sind personenbezogene Daten nicht zu löschen, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. In zeitlicher Hinsicht greift dieser Ausnahmetatbestand erst, wenn die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bereits stattfindet oder sicher bevorsteht. **Die bloß abstrakte Möglichkeit rechtlicher Auseinandersetzungen reicht nicht aus.**
- Das Unternehmen hatte ein berechtigtes Interesse daran zu prüfen, ob die Verurteilung der Bewerberin wegen schweren Betrugs ein Einstellungshindernis ist und diese Information an die zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten. Die durchzuführende Interessenabwägung fällt zugunsten des Unternehmens aus, sodass keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung vorliegt.

Übermittlung von E-Mail-Adressen an den Betriebsrat?

Sachverhalt

- Die Verantwortliche betreibt einen Essens-Zustelldienst. Es gibt im Betrieb keinen Ort, an dem sich die Arbeitnehmer regelmäßig aufhalten.
- Die Verantwortliche kommuniziert mit den Arbeitnehmern per E-Mail und Telefon. Der Betriebsrat begehrte in Folge auf Grundlage von § 72 ArbVG die Zurverfügungstellung der beruflichen E-Mail-Adressen sowie die Telefonnummern der Arbeitnehmer.

Übermittlung von E-Mail-Adressen an den Betriebsrat?

Entscheidung des OGH

- Im gegenständlichen Fall liegt ein berechtigtes Interesse des Betriebsrates an einer effizienten, dem Stand der Technik entsprechenden und betriebsüblichen Form mit den vertretenen Arbeitnehmern zu kommunizieren und dadurch die Befugnisse des Betriebsrats zweckdienlich ausüben zu können.
- Dass die E-Mail-Adressen zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich sind, ergibt sich schon daraus, dass es sich um eines der auch von der beklagten Arbeitgeberin selbst primär genutzten Kommunikationsmittel handelt.

Zum Begriff der „exzessiven Anfragen“

Sachverhalt

- Eine Betroffene erhab wegen eines Verstoßes gegen das Recht auf Auskunft nach Art 15 SGVO eine Beschwerde bei der österreichischen DSB, da die Verantwortliche nicht binnen eines Monates auf den Antrag reagiert hat.
- Die DSB lehnte die Behandlung der Beschwerde ab, da die Betroffene in einem Zeitraum von etwa 20 Monaten insgesamt 77 ähnliche Beschwerden erhoben hat und die DSB in diesem Zusammenhang auch mehrmals telefonisch kontaktiert hat.
- Gegen den Bescheid der DSB erhab die Betroffene Beschwerde an das BVwG, welches sich schlussendlich mit mehreren Fragen hinsichtlich der Auslegung der DSGVO an den EuGH wandte.

Zum Begriff der „exzessiven Anfragen“

Entscheidung des EuGH

- Relevant ist Art 57 Abs 4 DSGVO, der festlegt: „*Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden.*“
- Der EuGH kam dabei zum Schluss, dass „*Anfragen nicht allein aufgrund ihrer Zahl während eines bestimmten Zeitraums als „exzessiv“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, da die Ausübung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht der anfragenden Person nachweist.*“

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Sachverhalt

Hintergrund des Verfahrens war, dass durch SNCF Connect beim Onlinekauf von Fahrscheinen die Angabe von Anrede und Geschlecht gefordert wurde. Die klagende Partei brachte in diesem Zusammenhang vor, dass dies den Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) verletzen würde, da diese personenbezogenen Daten für den konkreten Zweck nicht erforderlich seien.

Ferner hat sich der EuGH zur Frage geäußert inwiefern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten „Anrede“ und „Geschlecht“ auf Grundlage eines Vertrages erfolgen darf (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und unter welchen Umständen das berechtigte Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Entscheidung des EuGH

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO ist nur rechtmäßig, wenn sie für die „*Erfüllung eines Vertrages [...] oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich*“ ist. **Daraus ergibt sich nach Ansicht des EuGH, dass die Verarbeitung des konkreten Datums objektiv unerlässlich sein muss.**
- Art 6 Abs 1 lit f DSGVO kann nur herangezogen werden, wenn die Betroffenen bei der Erhebung der personenbezogenen Daten **über das verfolgte berechtigte Interesse informiert** werden.
- Werden nicht erforderliche personenbezogenen Daten verarbeitet, sind diese **klar als freiwillige Angabe zu kennzeichnen**.

Identitätsnachweis bei Auskunftsbegehren

Sachverhalt

- Hintergrund der Entscheidung ist die Weigerung des Verantwortlichen die begehrte Auskunft zu erteilen.
- Die Weigerung wurde damit begründet, dass der die betroffene Person vertretende Rechtsanwalt keine rechtsgültige Vollmacht übermittelt habe und die Vollmacht mit (einfacher) elektronischer Signatur nicht ausreichend wäre. Darüber hinaus hätte diese Signatur nicht mit der Unterschrift auf der übermittelten Ausweiskopie übereingestimmt.
- In Summe lagen deshalb nach Ansicht des Verantwortlichen berechtigte Zweifel an der Bevollmächtigung vor.

Identitätsnachweis bei Auskunftsbegehren

Entscheidung des OLG Linz

- Der Verantwortliche hat den von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte, wie dem Recht auf Auskunft zu erleichtern. Sofern der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers hat, ist dieser berechtigt, weitere Informationen über die natürliche Person anzufordern, soweit diese zur Bestätigung der Identität des Betroffenen erforderlich sind.
- Soweit sich aus den Angaben eines Auskunftswerbers bereits ein hoher Grad an Verlässlichkeit hinsichtlich der Identität ergibt, ist von der Anforderung zusätzlicher Informationen Abstand zu nehmen.
- Im konkreten Fall: Forderung eines Identitätsnachweises war nicht erforderlich!

Auskunftsbegehren nach Ablehnung der Bewerbung

Sachverhalt

- Der Betroffene bewarb sich bei der Verantwortlichen betreffend einer Stellenausschreibung. Die Verantwortliche lehnte die Bewerbung des Beklagten ab. Noch am selben Tag ersuchte der Betroffene um Auskunft über die Ablehnungsgründe sowie Übermittlung einer vollständigen Kopie aller personenbezogenen Daten, welche die Verantwortliche verarbeitet.
- Die Verantwortliche kam der Aufforderung zunächst nicht nach. Erst bei der zweiten Aufforderung antwortete die Verantwortliche, dass alle personenbezogenen Daten nach Absage einer Bewerbung innerhalb von 3 Tagen gelöscht werden und somit keine Daten des Klägers mehr vorhanden seien.

Auskunftsbegehren nach Ablehnung der Bewerbung

Entscheidung des deutschen Landesarbeitsgericht Düsseldorf

- Die Beklagte hat gegen Art 15 DSGVO verstoßen indem sie einerseits den Auskunftsbegehren nicht rechtzeitig nachgekommen ist und andererseits die Löschung der Daten im Wissen um das Auskunftsersuchen veranlasste.
- Ein Verstoß gegen die DSGVO kann zudem auch zu Schadenersatz nach Art 82 DSGVO verpflichten.
- Der Schaden liegt nach Ansicht des Gerichts im Kontrollverlust. Aufgrund der Vorgehensweise, zunächst einen Monat nach Auskunftsverlangen zu schweigen und danach mitzuteilen, dass die Daten drei Tage nach der Absage gelöscht worden seien, hat der Kläger ausreichend Grund für die Befürchtung, seine personenbezogenen Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden.

Kein Auskunftsanspruch bzgl Häufigkeit einer Datenverarbeitung

Entscheidung des Landesgericht Köln

- Die betroffene Person machte gegen die Verantwortliche Ansprüche auf Schadensersatz und Auskunft wegen behaupteter Verstöße gegen die DSGVO geltend. Unter anderem wurde auch beantragt, Auskunft darüber zu erteilen, wie oft die erhobenen Daten jeweils verarbeitet wurden.
- Das LG Köln ist zu der Entscheidung gekommen, dass dieses Begehrnis nicht von Art 15 DSGVO umfasst ist.

Kein Anspruch auf Vorlage und Prüfung von AVV

Sachverhalt und Entscheidung

Der Beklagte zieht den Kläger seit 2013 zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen heran. Für den Zeitraum April 2014 bis Juni 2015 beauftragte der Beklagte ein Inkassounternehmen, um gegenüber dem Kläger einen Gesamtbetrag von EUR 264,32 geltend zu machen. Mit Schreiben vom 29. September 2021 teilte die P. GmbH dem Kläger mit, dass sie für den Beklagten als Auftragsverarbeiterin iSd Art. 28 DS-GVO tätig sei und erläuterte diese Funktion. Der Kläger begehrte in weiterer Folge Einsicht in den zwischen dem Beklagten und der P. GmbH geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag.

- Nach Ansicht des Bayerische Verwaltungsgerichtshof besteht kein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in den Auftragsverarbeitungsvertrag. Das Gericht hält fest, dass für die Überwachung der Anwendung der DSGVO gem Art 51 Abs 1 DSGVO die Aufsichtsbehörde zuständig ist, nicht aber die betroffenen Personen.

EuG zum Datenschutzniveau der USA

- Ein französischer Abgeordneter erhob eine Nichtigkeitsklage gegen das Data Privacy Framework (DPF) der EU. Das DPF bescheinigt Unternehmen in den USA ein angemessenes Datenschutzniveau, sofern sie entsprechend zertifiziert sind
- Darin machte er unter anderem geltend, dass der Präsident der Vereinigten Staaten jederzeit die Möglichkeit habe, Bedingungen, unter denen eine massenhafte Erfassung personenbezogener Daten zulässig ist, heimlich zu ändern. Zudem seien Art 22 und 32 DSGVO verletzt.
- EuG sieht derzeit Datenschutzniveau der USA grundsätzlich als angemessen – ACHTUNG: kann sich jederzeit ändern!

Datenweitergabe an Sponsoren eines Tennisverbands

Sachverhalt

- Der Königliche Niederländische Rasentennisverband (KNLTB) gab personenbezogene Daten seiner Mitglieder gegen Entgelt an Sponsoren weiter, unter anderem an einem Sportartikelhändler und dem größten niederländischen Glücksspielanbieter personenbezogene Daten.
- Gegen das verhängte Bußgeld der niederländischen DSB, erhob KNLTB Klage und brachte im Wesentlichen vor, dass ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung bestehen würde, insbesondere da dadurch eine enge Verbindung zu den Mitgliedern entstehen würde und die Mitglieder auch Preisnachlässe erhalten würden.
- Das Gericht wandte sich in weiterer Folge mit der Frage, ob die Offenlegung von Mitgliederdaten gegen Entgelt ein berechtigtes Interesse darstellt oder ob ein berechtigtes Interesse gesetzlich festgelegt sein muss.

Datenweitergabe an Sponsoren eines Tennisverbands

Entscheidung des EuGH

- Der EuGH wandte zu Art 6 Abs 1 lit f DSGVO sein Prüfschema an, wonach ein **berechtigtes Interesse** wahrgenommen werden muss, die Verarbeitung muss dafür **erforderlich** sein, und die Interessen der betroffenen Personen dürfen jene des Verantwortlichen nicht **überwiegen**.
- Mangels Definition kann eine Vielzahl an Interessen „berechtigt“ sein; eine gesetzliche Verankerung ist nicht notwendig, wohl aber müssen diese Interessen rechtmäßig sein.
- Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegen Entgelt nur dann nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gerechtfertigt ist, wenn die **Verfolgung des berechtigten Interesses absolut notwendig ist** und die **Grundrechte und Grundfreiheiten** der Verbandsmitglieder **nicht überwiegen**.

Mag. MAXIMILIAN DONATH

Rechtsanwalt

RECHTSGEBIETE

Arbeitsrecht, Datenschutzrecht



SPEZIALISIERUNG

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht, Datenschutzrecht,
MitarbeiterInnendatenschutz

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 2019)
Rechtsanwaltsprüfung (2023)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Französisch



+43 1 24 500-3231



maximilian.donath@kwr.at